

Erläuterungen 2019/C 350/02 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 350 vom 16.10.2019 S. 2)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) ⁽¹⁾ des Rates werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 64 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition „[1008 60 00 Triticale](#)“ folgender Text eingefügt:

„**1008 90 00**

Anderes Getreide

Hierher gehört auch Amarant (ein so genanntes Pseudogetreide), bei dem es sich um den Samen (Korn) einer nicht grasartigen Pflanze handelt. Seine Verwendung und Nährstoffzusammensetzung sind der von Getreide vergleichbar.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.